Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache **IV/2764**

Der Bundesminister für Verkehr
W 4 - 5 BK 64

Bonn, den 23. November 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Fischereirechte am Oberrhein**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal), Bading, Dr. Imle und Genossen – Drucksache IV/2712 –**

Die Kleine Anfrage wird im Benehmen mit dem Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt beantwortet:

Zu 1.

Frage: Wurden als Folge der Bauarbeiten am Oberrhein, die auf Grund des Staatsvertrages vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik und Frankreich (RGBl. II S. 1863) vom Bund durchgeführt werden,

a) Altwasser unterhalb von Breisach trockengelegt oder aufgefüllt und

b) dadurch die einheimische Fischerei zum Erliegen gebracht?

Antwort

a) Nach dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 27. Oktober 1956 (Artikel 2 und 6) wird der Ausbau des Oberrheins zwischen Basel und Straßburg grundsätzlich von Frankreich durchgeführt. Dies gilt auch für die entsprechenden Baumaßnahmen auf dem deutschen Ufer. Hier trennt streckenweise der von Frankreich errichtete Seitendamm die Altrheine vom Strom, die dadurch an ihrer Einmündung auf die Breite des Dammes aufgefüllt werden. Im Bereich der sogenannten Restrheinstrecken (Rheinstrecken unterhalb der Hauptwehre) fallen die Altrheine in der Zeit von der Ableitung des Rheins bis zur Errichtung der festen Schwellen teilweise trocken, erreichen danach aber etwa ihren alten Wasserstand wieder.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 63551

Der Bund und das Land Baden-Württemberg führen besonders entlang den Restrheinstrecken Baumaßnahmen aus. Dadurch sollen vor allem die Altrheine an die veränderten Wasserstandsverhältnisse angepaßt werden. Hierbei werden auch Anlagen für die Fischerei errichtet (z. B. Durchlässe, Fischtreppen und Einspeisungsbauwerke) und Fischwasserflächen gewonnen.

b) Wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, sind gewisse Beeinträchtigungen der Fischerei nicht zu vermeiden, die einheimische Fischerei wird jedoch nicht durch die von Frankreich und vom Bund durchgeführten Arbeiten zum Erliegen gebracht.

Zu 2.

Frage: Sind – sofern das zutrifft – die in ihren Rechten Betroffenen vorher über diese Maßnahmen informiert und ist mit ihnen über Grund und Ausmaß der Beeinträchtigung verhandelt worden?

Antwort

Die betroffenen Fischer werden jeweils von den geplanten Maßnahmen vorher unterrichtet. Sie haben aber nach dem Oberrheinvertrag gegen den Ausbau des Oberrheins als Ganzes keine Einspruchsmöglichkeit. Soweit deutsche Maßnahmen in Betracht kommen, werden die Planungen mit den Fischern und den Fischereisachverständigen abgestimmt, um Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten.

Zu 3.

Frage: a) Ist für die Beeinträchtigung der alten Fischereirechte irgendeine öffentlich - rechtliche Entschädigung vorgesehen oder

b) sind bereits entsprechende Entschädigungsanträge zustimmend oder abschlägig beschieden worden und – gegebenenfalls – mit welcher Begründung?

Antwort

a) Es handelt sich beim Ausbau des Oberrheins um Baumaßnahmen, die nach internationalen Grundsätzen gehandhabt werden und insoweit dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Wo die letztgenannte Voraussetzung gegeben ist, schließt § 64 Abs. 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg Entschädigungsansprüche aus. Es wird zu prüfen sein, ob ein Ausgleich der fischereilichen Schäden aus Billigkeitsgründen durch das Land Baden-Württemberg in Betracht kommen kann.

b) Mit der Begründung gemäß § 64 Abs. 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg mußten Forderungen auf Entschädigung abschlägig beschieden werden.

Zu 4.

Frage: Sind im Rahmen der Durchführung des Staatsvertrages für die Zukunft weitere Maßnahmen in Aussicht genommen, die zu weiteren Beeinträchtigungen der Fischerei unterhalb Breisachs führen können?

Antwort

Der französische Ausbauplan sieht auch für die weiteren Stauhaltungen Seitendämme vor, die streckenweise die Altrheine vom Strom abtrennen. Soweit aber der Bund als Bauausführender auftritt, wird er bemüht sein, im Einvernehmen mit der Fischerei Anpassungsmaßnahmen zu treffen.

Seebohm